

11 FLEXYTHERM - FLEXYTHERM 11

Durchsicht Nr.3 vom 14/04/2020 Gedruckt am 14/04/2020 Seite Nr. 1 / 10

Ersetzt die überarbeitete Fassung:2 (vom 15/06/2017)

DE

# Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830

# ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1	1.	Pro	dukti	denti	fikator
•			uunu	aciiti	iinatoi

Kode: 11 FLEXYTHERM Bezeichnung FLEXYTHERM 11

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung Glättmittel in Pastenform, mit Fasern, zementfrei, mit organischen Bindemitteln

Erkannte Anwendungsgebiete Industrielle Gewerbliche Verbraucher
Schutz von Bauwerken -

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname FASSA S.r.I.
Adresse via Lazzaris, 3

Standort und Land 31027 Spresiano (TV)

ITALIA
Tel. +39 (0)422 7222
Fax +39 (0)422 887509

E-mail der sachkundigen Person, FASSASA - 6805 MEZZOVICO (CH) die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist laboratorio.spresiano@fassabortolo.it

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an 145

# ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

## 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) als nicht gefährlich eingestuft.

Allerdings erfordert das Produkt aufgrund der darin enthaltenen gefährlichen Stoffe, deren Konzentrationen unter dem Abschnitt Nr. 3 aufgeführt sind, ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten mit entsprechenden Angaben gemäß der Verordnung (EU) 2015/830.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe: --

## 2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme: --

Signalwörter: --

Gefahrenhinweise:

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.
EUH208 Enthält: 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on

(3:1)

Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Sicherheitshinweise: --

# 11 FLEXYTHERM - FLEXYTHERM 11

Durchsicht Nr.3 vom 14/04/2020 Gedruckt am 14/04/2020 Seite Nr. 2 / 10

Ersetzt die überarbeitete Fassung:2 (vom 15/06/2017)

DF

# ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren .../>>

## 2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

# ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2. Gemische

Enthält:

Kennzeichnung x = Konz. % Klassifizierung 1272/2008 (CLP)

2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL

CAS 112-34-5  $0 \le x < 0.5$  Eye Irrit. 2 H319

CE 203-961-6 INDEX 603-096-00-8 Reg. Nr. 01-2119475104-44

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)

CAS 55965-84-9 0,00015 ≤ x < 0,001 Acute Tox. 2 H310, Acute Tox. 2 H330, Acute Tox. 3 H301, Skin Corr. 1B H314,

Eye Dam. 1 H318, Skin Sens. 1A H317, Aquatic Acute 1 H400 M=100,

Aquatic Chronic 1 H410 M=100, EUH071

CE 611-341-5 INDEX 613-167-00-5 **2-Methyl-2H-isothiazol-3-on** 

CAS 2682-20-4 0,00015 ≤ x < 0,001 Acute Tox. 2 H330, Acute Tox. 3 H301, Acute Tox. 3 H311, Skin Corr. 1B H314,

Eye Dam. 1 H318, Skin Sens. 1A H317, Aquatic Acute 1 H400 M=10,

Aquatic Chronic 1 H410 M=1, EUH071

CE 220-239-6 INDEX 613-326-00-9

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

# ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

# 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 15 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlieder gut geöffnet werden sollen. Beim weiter bestehenden Problem ist ein Arzt zu Rate zu ziehen.

HAUT: Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser abwaschen. Besteht die Reizung weiter, so ist ein Arzt zur Rate zu ziehen. Verunreinigte Kleidung ist vor erneutem Gebrauch zu waschen.

EINATMEN: Die betroffene Person ist ins Freie zu tragen. Ist die Atmung schwerfällig, so ist ein Arzt zur Rate zu ziehen.

VERSCHLUCKEN: Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Erbrechen darf nur auf Anweisung des Arztes herbeigeführt werden. Ohne Anweisung des Arztes bzw. wenn die betroffene Person ohnmächtig ist, darf nichts mündlich verabreicht werden.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

# 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Angaben nicht vorhanden.

# ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum, Pulver- und Wassernebel.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Kein Besonderes.

## 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

## 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE ANGABEN

# 11 FLEXYTHERM - FLEXYTHERM 11

Durchsicht Nr.3 vom 14/04/2020 Gedruckt am 14/04/2020 Seite Nr. 3 / 10

Ersetzt die überarbeitete Fassung:2 (vom 15/06/2017)

DF

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

# ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

## 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Absch. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit trägem, absorbierendem Material aufzunehmen. Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

# **ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung**

# 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Produkthandhabung erst nach Durchlesen aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsblattes. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten.

Produkt für den gewerblichen Gebrauch. Vor dem Gebrauch immer das technische Datenblatt konsultieren. Handschuhe und Schutzkleidung tragen, bei Hautkontakt mit reichlich Wasser und Seife waschen. Für die Reinigung der Werkzeuge Wasser verwenden.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Das Produkt in in eindeutig etikettierten Gebinden aufzubewahren. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

# 7.3. Spezifische Endanwendungen

Angaben nicht vorhanden.

# ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

Referenzhandbuch Normen:

DEU	Deutschland	TRGS 900 - Seite 1 von 69 (Fassung 29.03.2019)- Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und
		Kurzzeitwerte
ESP	España	LÍMITES DE EXPOSICIÓN PROFESIONAL PARA AGENTES QUÍMICOS EN ESPAÑA 2019
		(INSST)
FRA	France	Valeurs limites d'exposition professionnelle aux agents chimiques en France. ED 984 - INRS
GBR	United Kingdom	EH40/2005 Workplace exposure limits (Third edition, published 2018)
GRC	Ελλάδα	ΕΦΗΜΕΡΙΔΑ ΤΗΣ ΚΥΒΕΡΝΗΣΕΩΣ - ΤΕΥΧΟΣ ΠΡΩΤΟ Αρ. Φύλλου 152 - 21 Αυγούστου 2018
HRV	Hrvatska	Pravilnik o zaštiti radnika od izloženosti opasnim kemikalijama na radu, graničnim vrijednostima
		izloženosti i biološkim graničnim vrijednostima (NN 91/18)
HUN	Magyarország	A pénzügyminiszter 7/2018. (VIII. 29.) PM rendelete a munkahelyek kémiai biztonságáról szóló
		25/2000. (IX. 30.) EüM–SZCSM együttes rendelet módosításáról

Durchsicht Nr.3 vom 14/04/2020 Gedruckt am 14/04/2020 Seite Nr. 4 / 10

Ersetzt die überarbeitete Fassung:2 (vom 15/06/2017)

DE

# 11 FLEXYTHERM - FLEXYTHERM 11

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen Italia DIRETTIVA (UE) 2017/164 DELLA COMMISSIONE del 31 gennaio 2017 ITA NLD Nederland Regeling van de Staatssecretaris van Sociale Zaken en Werkgelegenheid van 13 juli 2018, 2018-0000118517 tot wijziging van de Arbeidsomstandighedenregeling in verband met de implementatie van Richtlijn 2017/164 in Bijlage XIII ROZPORZĄDZENIE MINISTRA RODZINY, PRACY I POLITYKI SPOŁECZNEJ z dnia 12 czerwca POL Polska PRT Portugal Ministério da Economia e do Emprego Consolida as prescrições mínimas em matéria de protecção dos trabalhadores contra os riscos para a segurança e a saúde devido à exposição a agentes químicos no trabalho - Diário da República, 1.ª série - N.º 111 - 11 de junho de 2018 ROU România HOTĂRÂRE nr. 584 din 2 august 2018 pentru modificarea Hotărârii Guvernului nr. 1.218/2006 privind stabilirea cerințelor minime de securitate și sănătate în muncă pentru asigurarea protecției lucrătorilor împotriva riscurilor legate de prezența agenților chimici SVK Slovensko Nariadenie vlády č. 33/2018 Z. z. Nariadenie vlády Slovenskej republiky, ktorým sa mení a dopĺňa nariadenie vlády Slovenskej republiky č. 355/2006 Z. z. o ochrane zamestnancov pred rizikami súvisiacimi s expozíciou chemickým faktorom pri práci v znení neskorších predpisov SVN Slovenija Uradni list Republike Slovenije 04.12.2018 - Uradnem listu RS št. 78 -PRAVILNIK o varovanju delavcev pred tveganji zaradi izpostavljenosti kemičnim snovem pri delu ΕU **OEL EU** Richtlinie (EU) 2017/2398; Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG; Richtlinie 91/322/EEG. **TLV-ACGIH ACGIH 2019** 

				C	UARZ	
Schwellengrenzw	ert/					
Тур	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		Bemerkung / Beobachtungen
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
VLA	ESP	0,1				EINATB
VLEP	FRA	0,1				EINATB
WEL	GBR	0,1				EINATB
AK	HUN	0,15				EINATB
VLEP	ITA	0,025				EINATB
NDS/NDSCh	POL	2				Tot
NDS/NDSCh	POL	0,3				EINATB
VLE	PRT	0,025				EINATB
TLV	ROU	0,1				EINATB
NPEL	SVK	0,1				EINATB
TLV-ACGIH		0,025				

			2	-(2-BUTOXYET	HOXY)ETH	ANOL	
wellengrenzw	/ert						
Тур	Staat	TWA/8St		STEL/15N	lin	Bemerkung / Beobachtungen	
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm		
AGW	DEU	67	10	100,5 (C)	15 (C)	Hinweis	
MAK	DEU	67	10	100,5	15	Hinweis	
VLA	ESP	67,5	10	101,2	15		
WEL	GBR	67,5	10	101,2	15		
TLV	GRC	67,5	10	101,2	15		
GVI/KGVI	HRV	67,5	10	101,2	15		
AK	HUN	67,5		101,2			
VLEP	ITA	67,5	10	101,2	15		
TGG	NLD	50		100		HAUT	
NDS/NDSCh	POL	67		100			
VLE	PRT	67,5	10	101,2	15		
TLV	ROU	67,5	10	101,2	15		
NPEL	SVK	67,5	10	101,2	15		
MV	SVN	67,5	10	101,2	15		
OEL	EU	67,5	10	101,2	15		
TLV-ACGIH		66	10				

Erklärung:

(C) = CEILING; INHALB = Inhalierbare Fraktion; EINATB = Einatmbare Fraktion; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Beim Umgang mit Chemikalien sind die üblichen Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten. HANDSCHUTZ

Ist eine längere Berührung mit dem Produkt geplant, so empfiehlt sich, die Hände mit eindringungssicheren Arbeitshandschuhen zu schützen (Bez. Norm EN 374).

Das Arbeitshandschuhmaterial muss aufgrund des Einsatzverfahrens sowie der zu erwartenden Ausgangsprodukte festgelegt werden. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Latex-Handschuhe Sensibilisierungserscheinungen hervorrufen können.



Durchsicht Nr.3 vom 14/04/2020 Gedruckt am 14/04/2020 Seite Nr. 5 / 10

Angaben

Seite Nr. 5 / 10 Ersetzt die überarbeitete Fassung:2 (vom 15/06/2017)

DE

# 11 FLEXYTHERM - FLEXYTHERM 11

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen ..../>

HAUTSCHUTZArbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie I sind zu tragen (siehe Verordnung 89/688/EWG und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

**AUGENSCHUTZ** 

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

**ATEMSCHUTZ** 

Nicht erforderlich, wenn das chemische Risiko nicht anders beurteilt worden ist.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden

# ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

## 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Wert Eigenschaften Physikalischer Zustand pastenartig Farbe Typisch für jede Farbe Geruch charakteristisch Geruchsschwelle Nicht verfügbar 8-10 pH-Wert Schmelzpunkt / Gefrierpunkt Nicht verfügbar Siedebeginn Nicht verfügbar Siedebereich Nicht verfügbar Flammpunkt 60 °C Nicht verfügbar Verdampfungsgeschwindigkeit Entzündbarkeit von Feststoffen und Gasen nicht entflammbar Untere Entzündungsgrenze Nicht verfügbar Obere Entzündungsgrenze Nicht verfügbar Untere Explosionsgrenze Nicht verfügbar Obere Explosionsgrenze Nicht verfügbar Dampfdruck Nicht verfügbar Dampfdichte Nicht verfügbar Relative Dichte 1,7-1,8 Nicht verfügbar Loeslichkeit Verteilungskoeffizient: N-Oktylalkohol/Wasser Nicht verfügbar Selbstentzündungstemperatur Nicht verfügbar Zersetzungstemperatur Nicht verfügbar Viskositaet Nicht verfügbar Explosive Eigenschaften nicht anwendbar Oxidierende Eigenschaften Nicht verfügbar

# 9.2. Sonstige Angaben

EU-Grenzwert für den VOC-Gehalt (Richtlinie 2004/42/EG) Kategorie A/g, Wb: Maximaler VOC-Gehalt 30 g/l (Januar 2010); VOC-Gehalt des Produkts <30 g/l

# ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

## 10.1. Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

## 10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

# 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen abzusehen.

## 2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL

Kann reagieren mit: oxidierende Stoffe.Kann Peroxide bilden mit: Sauerstoff.Entwickelt Wasserstoff bei Kontakt mit: Aluminium.Kann explosionsfähige Gemische bilden mit: Luft.



11 FLEXYTHERM - FLEXYTHERM 11

Durchsicht Nr.3 vom 14/04/2020 Gedruckt am 14/04/2020 Seite Nr. 6 / 10

Ersetzt die überarbeitete Fassung:2 (vom 15/06/2017)

DE

## ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität ..../>>

# 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine besondere. Die übliche Vorsicht bei chemischen Produkten ist allerdings zu wahren.

2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL

Exposition vermeiden gegenüber: Luft.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

### 2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL

Unverträglich mit: oxidierende Stoffe, starke Säuren, Alkalimetalle.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL Kann entwickeln: Wasserstoff.

# ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet.

Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichigen.

## 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen

2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL ARBEITNEHMER: Einatmen; Hautkontakt.

Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition

## 2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL

Kann durch Einatmen, Verschlucken und Hautkontakt aufgenommen werden; ist reizend für die Haut und vor allem für die Augen. Schäden an der Milz können auftreten. Bei Raumtemperatur ist die Gefahr des Einatmens aufgrund des niedrigen Dampfdrucks des Stoffes unwahrscheinlich.

## Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

## **AKUTE TOXIZITÄT**

LC50 (Inhalativ) der Mischung:

LD50 (Oral) der Mischung:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

LD50 (Dermal) der Mischung:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL

LD50 (Oral) 3384 mg/kg Rat LD50 (Dermal) 2700 mg/kg Rabbit

# ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

### SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

### SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Enthält:

2-Methyl-2H-isothiazol-3-on

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)

# KEIMZELL-MUTAGENITÄT



# 11 FLEXYTHERM - FLEXYTHERM 11

Durchsicht Nr.3 vom 14/04/2020 Gedruckt am 14/04/2020 Seite Nr. 7 / 10

Seite Nr. 7 / 10 Ersetzt die überarbeitete Fassung:2 (vom 15/06/2017)

DE

## ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben .../>>

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

# **KARZINOGENITÄT**

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

### **REPRODUKTIONSTOXIZITÄT**

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

### SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

## SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

#### **ASPIRATIONSGEFAHR**

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

# ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Da keine besonderen Daten über das Präparat vorhanden sind, muss man es gemäß den besten Arbeitserfahrungen benutzen. Darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gelangt. Auf jeden Fall darf das Produkt nicht in den Boden oder in die Wasserläufe eindringen. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder eingedrungen ist oder wenn das Produkt den Boden oder die Vegetation verseucht hat. Maßnahmen treffen, um die Auswirkungen im Grundwasser so weit wie möglich zu verringern.

### 12.1. Toxizität

2-Methyl-2H-isothiazol-3-on

 LC50 - Fische
 6 mg/l/96h

 EC50 - Krustentiere
 1,68 mg/l/48h

 EC50 - Algen / Wasserpflanzen
 0,157 mg/l/72h

 NOEC chronisch Fische
 2,1 mg/l 28d

 NOEC chronisch Krustentiere
 0,55 mg/l 21d

 NOEC chronisch Algen / Wasserpflanzen
 0,03 mg/l 72h

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)

 LC50 - Fische
 0,22 mg/l/96h

 EC50 - Krustentiere
 0,1 mg/l/48h

 EC50 - Algen / Wasserpflanzen
 0,048 mg/l/72h

 NOEC chronisch Fische
 0,098 mg/l 28d

 NOEC chronisch Krustentiere
 0,004 mg/l 21d

 NOEC chronisch Algen / Wasserpflanzen
 0,0012 mg/l 72h

## 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

2-Methyl-2H-isothiazol-3-on

Schnell abbaubar

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)

Schnell abbaubar

2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL

Wasserlößlichkeit 1000 - 10000 mg/l

Schnell abbaubar

## 12.3. Bioakkumulationspotenzial

2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser

# 12.4. Mobilität im Boden

Angaben nicht vorhanden.

11 FLEXYTHERM - FLEXYTHERM 11

Durchsicht Nr.3 vom 14/04/2020 Gedruckt am 14/04/2020 Seite Nr. 8 / 10

Ersetzt die überarbeitete Fassung:2 (vom 15/06/2017)

DE

## ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben .../>>

## 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

#### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

# **ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung**

## 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Reine Produktrückstände sind als nicht gefährlicher Sonderabfall zu betrachten.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

# **ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport**

Das Produkt ist nicht gefährlich, gemäß den geltenden Vorschriften im Bereich des Straßentransportes von gefährlichen Gütern (A.D.R.), auf der Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit Flugzeug (IATA).

#### 14.1. UN-Nummer

Nicht anwendbar

## 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar

### 14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar

# 14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

## 14.5. Umweltgefahren

Nicht anwendbar

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

## 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Angaben nicht zutreffend.

## **ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften**

# 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU:

Keine

## Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Keine

## Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

# Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

# Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe (EG)-Verordnung 649/2012:

Keine

# Rotterdamer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine



# 11 FLEXYTHERM - FLEXYTHERM 11

Durchsicht Nr.3 vom 14/04/2020 Gedruckt am 14/04/2020

Ersetzt die überarbeitete Fassung:2 (vom 15/06/2017)

DF

## ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften .../>>

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Angaben nicht vorhanden.

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch / die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

# **ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben**

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Akute Toxizität, gefahrenkategorie 2 Acute Tox. 2 Acute Tox. 3 Akute Toxizität, gefahrenkategorie 3 Skin Corr. 1B Ätz auf die Haut, gefahrenkategorie 1B Augenreizung, gefahrenkategorie 2 Eye Irrit. 2

Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1A Skin Sens. 1A

**Aquatic Acute 1** Gewässergefährdend, akute toxizität, gefahrenkategorie 1 **Aquatic Chronic 1** Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 1

H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt. H330 Lebensgefahr bei Einatmen. H301 Giftig bei Verschlucken. Giftig bei Hautkontakt. H311

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H317

Sehr giftig für Wasserorganismen. H400

Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. H410

**EUH071** Wirkt ätzend auf die Atemwege. **EUH210** Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

## **ERKLÄRUNG:**

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzen Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX NUMBER: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedinger Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL voraussehbares Aussetzungsniveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden. - TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

# ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

- 1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
- 2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
- 3. Verordnung (EU) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)



11 FLEXYTHERM - FLEXYTHERM 11

Durchsicht Nr.3 vom 14/04/2020 Gedruckt am 14/04/2020 Seite Nr. 10 / 10

Ersetzt die überarbeitete Fassung:2 (vom 15/06/2017)

DE

## ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben .../>>

- 4. Verordnung (EU) 2015/830 des Europäischen Parlaments5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
- 6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
- 7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
- 8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
- 9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
- 10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
- 11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
- 12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
- 13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
- 14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
- 15. Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
- 16. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
- The Merck Index. 10th Edition
- Handling Chemical Safety
- INRS Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite IFA GESTIS
- Webseite ECHA-Agentur
- Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

### Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet. Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung aufgeführt, soweit nicht in den Abschnitten 11 und 12 anders angegeben.

Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Veränderte AGWs in Abschnitt 8.1 für die folgenden Staaten: POL, DEU, HUN, SVK, SVN,

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision: An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden: 01 / 02 / 03 / 08 / 09 / 11 / 12 / 15 / 16.